

quent und angemessen betrachten kann, weil es nothwendig ist, daß mit diesem Gesetze zugleich bekannt und gewiß werden muß, nach welcher Kirchenverfassung und unter welchen Voraussetzungen die Geistlichen ordinirt werden, und wie deren Legitimation zu Ausübung dieses Befugnisses festgestellt ist. So lange dies nicht bekannt ist, würde das Gesetz ein unvollständiges sein, ein referens absque relato.

Abg. Heuberer: Nach dem, was bisher über diesen Gegenstand gesprochen worden ist, könnte ich füglich schweigen, indessen muß ich doch einige wenige Worte zur Motivirung meiner Abstimmung sagen. Ich kann alle Subtilitäten, die theils aus dem Kirchen-, theils aus dem Civilrechte hergeleitet worden sind, nicht für so wichtig halten, daß sie mich bestimmen könnten, dem Deputationsgutachten nicht beizutreten. Den Deutsch-Katholiken muß daran liegen, daß ihnen gestattet werde, sich von ihren Geistlichen trauen lassen zu können. Einen Werth auf die Ordination der Geistlichen zu legen, kommt mir gar nicht bei. Da haben wir eigentlich gar keine gehörig ordinirten Geistlichen, weder in der römisch-katholischen, noch in der protestantischen Kirche, weil sonst Christus und seine Apostel selbst müßten Geistliche ordinirt und diese die Ordination müßten fortgepflanzt haben. Die Confirmation, wie der Abgeordnete Oberländer ganz richtig gesagt hat, wird ihnen ertheilt, wenn die legislatorischen Gewalten aussprechen: „Die deutsch-katholischen Geistlichen dürfen Trauungen vollziehen.“ Ich sehe keinen Grund, warum man sie ihnen nicht gestatten will, nachdem man ihnen andere Ministerialhandlungen gestattet hat. Ich kann mich nicht dafür aussprechen, weil es auch ferner im Deputationsgutachten den Deutsch-Katholiken freigelassen ist, sich, wenn sie in civilrechtlicher Hinsicht erhebliche Nachtheile befürchten, durch einen evangelischen Geistlichen trauen zu lassen. Das ungefähr sind die Gründe, welche mich bewegen, für das Deputationsgutachten zu stimmen. Noch muß ich bemerken, daß es jetzt wohl ganz derselbe Fall ist, wie bei der frühern Reformation, und ich glaube nicht, daß es damals Jedem eingfallen sein wird, den neu entstandenen Lutheranern die Trauungen vorzuenthalten; es ist mir wenigstens aus der Reformationsgeschichte nicht erinnerlich, daß der Fall vorgekommen wäre. Ich kann also nirgends einen gerechten Grund für Verweigerung dieser Trauungen finden.

Vicepräsident Eisenstuck: Mir hat es von Anfang an geschienen, daß diese Frage die wichtigste sei, welche der Kammer zur Berathung vorliegt. Ich habe mich viel damit beschäftigt und bin zuletzt zu der Ueberzeugung gekommen, daß doch dem Deputationsgutachten beizustimmen sei. Die Gründe, welche mich bestimmt haben, kurz zu entwickeln, sehe ich mich gedrungen. Ich verkenne nicht, daß man Bedacht darauf nehmen muß, der Trauung die Wirkungen zu verschaffen, welche eine Trauung hat, um civilrechtliche Wirkungen hervorzubringen. Das unterliegt keinem Zweifel. Mir hat es aber geschienen, als ob jeder Staat die Berechtigung habe und haben müsse, durch ein Gesetz auszusprechen, welche Trauung er für gültig anerkennt rücksichtlich der Menschen, die entweder als bleibende oder als vorübergehende Staatsbürger oder zeitwierige Staatsunterthanen eine

Ehe schließen. Nun muß ich gestehen, daß ich auf den Einwand mit der Ordination nicht viel geben kann, wenigstens nicht so viel, daß man es für unzulässig ansehen sollte, wenn die Staatsregierung mit den Ständen durch ein Gesetz eine Bestimmung über die Trauung trafe. Es ist nicht einmal zu behaupten, daß die Ordination ganz unmöglich zu erlangen sei. Wenn die neukatholischen Geistlichen sich in Utrecht — das ist auch eine neukatholische Gemeinde — ordiniren lassen, so würde man nichts dagegen einwenden können. Uebrigens, meine Herren, finde ich doch die Bemerkungen nicht unerheblich, die man theilweise gegen die große Wichtigkeit der Ordination gemacht hat. Ich glaube, es ist im Wege der Gesetzgebung möglich, die Berechtigung zur Trauung auch ohne Ordination auszusprechen. Ich habe heute sehr oft von Priestern sprechen hören. Ich erkenne für die Protestanten keine Priester an, und ich glaube, im Einverständnis mit den Neu-Katholiken, auch nicht für die Neu-Katholiken. Der Begriff „Priesterthum“ ist gefährlich. In ihm ruht die Ordination. Das Priesterthum giebt einen unvergänglichen, unverlöschlichen Character, der den Priestern anklebt, nicht aber den Geistlichen. Unsere Urväter der Reformation, Luther und Melanchthon, erkannten dies an. Sie reden nicht von Priestern, sie reden nur von Predigern. Das sind die Prädicanten. Sie sagen das, um den Namen „Priester“ zu vermeiden. Der Name „Priester“ paßt nicht für die Protestanten, paßt nicht für die Neu-Katholiken. Es ist eingewendet worden, ob man in andern Ländern diese Trauungen für gültig anerkennen würde. Ich theile diese Besorgniß nicht. Es ist bisher kein Fall vorgekommen, daß man eine in Frankreich oder Belgien geschlossene Civilehe, rücksichtlich ihrer civilrechtlichen Folgen, in andern Ländern nicht anerkannt hätte. Was mich entschieden hat, dieses Bedenken beseitigt zu sehen, ist eine Bulle Papst Benedicts XIV. Wenn der römische Stuhl den Grundsatz aufgestellt hat, so werden es andere Staaten auch thun, und die protestantischen werden hoffentlich noch weiter gehen, als die katholischen. In den Niederlanden sind mehrere Gemeinden, die von den Janzenisten herrühren. Sie erkennen die päpstliche Autorität nicht an. Sie befinden sich in der Acht und Aberacht, sie sind excommunicirt. Wenn der Papst den Stuhl besteigt, so wird er von dem Bischof zu Utrecht beglückwünscht, aber verworfen. Es entstand die Frage, ob — und ich muß bemerken, die Gemeinden umfassen jetzt 70,000 Seelen; es ist eine kleine Separatistengemeinde — es entstand die Frage, ob die Trauungen und Ehen, von solchen Priestern der Utrechter Gemeinde geschlossen, Gültigkeit hätten. Es wurde Bericht erstattet an den Papst und das Cardinalcollegium convocirt. Darauf erschien am 4. November 1741 die Bulle Benedicts XIV. In ihr ist gesagt, es wären Zweifel hervorgetreten, und diese Zweifel betrafen die Ehen in Holland und Belgien; diese hätten ihre Erledigung erlangt. Die Erledigung ist so gegeben worden: „Was die Ehen betrifft, welche Häretiker in den Niederlanden abgeschlossen haben, oder noch abschließen werden, ohne dabei die Formen der Tridentiner Synode zu beobachten, so sollen diese für gültig erachtet werden, wenn nur sonst kein